

BEGRÜNDUNG

ZUR 61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DES PLANUNGSVERBANDES IM AMT SÜDERBRARUP

TEILBEREICH 1 UND TEILBEREICH 2 IN DER GEMEINDE WAGERSROTT

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 - BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V.....	2
1.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.....	3
1.4.4 Flächennutzungsplan.....	3
1.4.5 Landschaftsplan.....	3
1.4.6 Schutzverordnungen.....	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2.2 Standortbegründung	6
3 PLANINHALT	7
3.1 Art der Nutzung.....	7
3.2 Verkehrliche Erschließung	7
3.3 Ver- und Entsorgung	7
3.4 Umweltbericht	8
3.5 Immissionsschutz.....	9
3.6 Hinweise	10
4 FLÄCHENVERTEILUNG	11
TEIL 2 – UMWELTBERICHT	12
1 EINLEITUNG	12
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	12
1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	13
3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	14
1.3.1 Fachgesetze	14
1.3.2 Fachplanungen	16
1.3.3 Schutzverordnungen.....	17
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	18
2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	19

2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.1.3	Schutzgut Fläche	28
2.1.4	Schutzgut Boden.....	28
2.1.5	Schutzgut Wasser	30
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft	31
2.1.7	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	33
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	34
2.1.9	Wechselwirkungen.....	34
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	36
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	36
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	36
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	36
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	37
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	37
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	38
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	39
4	PLANUNGSALTERNATIVEN	40
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	41
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	41
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	41
5.3	Zusammenfassung	42
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	45

Anlagen:

- Immissionsschutz-Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, des Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp, vom 19.07.2021
- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss, Haase und Reimer Ingenieure, 08.07.2024
- Bestandsplan als Anlage zum Umweltbericht, Planungsbüro Springer, Juli 2024
- Darstellung der Ausgleichsfläche M 1:2.000, Planungsbüro Springer, Juli 2024

TEIL 1 - BEGRÜNDUNG

**zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup, im Kreis Schleswig-Flensburg -
für eine geplante Wohnbaufläche, Teilbereich 1, westlich und südlich der Kälberstraße
und
für eine im F-Plan dargestellte Wohnbaufläche, Teilbereich 2, beidseitig der Spyrstruper
Straße in der Gemeinde Wagersrott**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Der Teilbereich 1 liegt im Westen der Ortslage Wagersrott (Kreis Schleswig-Flensburg), westlich und südlich der Kälberstraße und nördlich der Bebauung an der Wagersrottstraße (Kreisstraße K 18). Er umfasst im Wesentlichen das Flurstück 82/28, sowie westlich einen Teil der Flurstücke 124 und 133 der Flur 1 Gemarkung Wagersrott in der Gemeinde Wagersrott.

Der Teilbereich 2 liegt beidseitig der Spyrstruper Straße und westlich und östlich der Holzstraße sowie nördlich der Kälberstraße, nordwestlich der Ortslage Wagersrott. Der Teilbereich 2 umfasst Teile der Flurstücke 70/2 und 124 der Flur 1 und Teile vom Flurstück 73/3 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Wagersrott.

Der ca. 10.750 m² große Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Klärteich,
- im Norden durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße,
- im Osten durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße,
- im Süden durch eine mit Gehölzen bewachsene Böschung sowie durch die angrenzende Bebauung an der Wagersrottstraße.

Der ca. 24.500 m² große Teilbereich 2 wird wie folgt begrenzt:

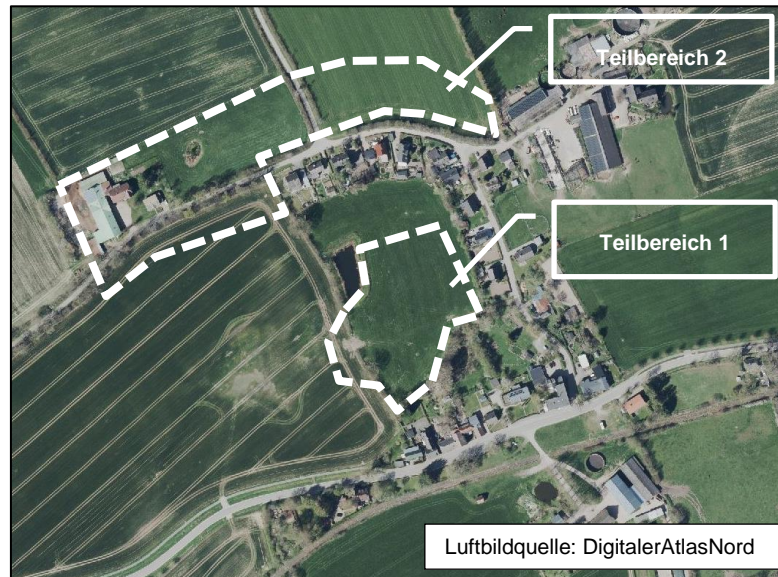
- im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und Knicks,
- im Osten durch die Straße Toft,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und Knicks.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Teilbereich 1, Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1, wird derzeit als Grünland/Weideland bzw. als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Westen der Fläche ist ein Knick mit Überhältern sowie angrenzend ein umwachsener Klärteich vorhanden.

Der Teilbereich 2 wird derzeit als Grünland/Weideland und als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohngebäuden. Die unterschiedlichen Flächengrenzen zeigen größtenteils Knickwälle.



Das Gelände im Teilbereich 1 fällt leicht von einer Höhe um 35 m üNN im Osten auf eine Höhe um 31 m üNN in Richtung Süd-Westen ab.

Der Teilbereich 2 weist Geländehöhen zwischen 36 m üNN und 38 m üNN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Planungsverband im Amt Süderbrarup hat am 29.03.2021 die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich in der Gemeinde Wagersrott wird im **Landesentwicklungsplan** Schleswig-Holstein 2021 (LEP) im ländlichen Raum dargestellt. Nördlich von Wagersrott ist eine sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr dargestellt.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Gem. **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002), befinden sich die Planbereiche im ländlichen Raum.

In dem rechtskräftig aufgehobenen **Regionalplan für den neuen Planungsraum I (Sachthema Windenergie an Land)** sind in der Umgebung keine Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt. Die nächstgelegene Windenergieanlage befindet sich in ca. 2 km südwestlich des Plangebietes.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I in Schleswig-Holstein (2023) ist das Plangebiet in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Nördlich der Ortslage von Wagersrott befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

1.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten 1 und 3 des **Landschaftsrahmenplanes** für den Planungsraum I, 2020, finden sich für die Teilbereiche keine Darstellungen.

In der Karte 2 des LRP werden die Planbereiche innerhalb eines Gebietes dargestellt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup wird der Teilbereich 1 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und im nordöstlichen Randbereich, entlang der bestehenden Wohnbebauung, als Wohnbaufläche dargestellt. Der Teilbereich 2 ist vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Zuge der städtebaulichen Planungen der Gemeinde Wagersrott wird über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des ca. 1,07 ha großen Teilbereiches 1 als Wohnbaufläche und angrenzend als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen vorgenommen.

Im gleichen Verfahren wird die Darstellung des ca. 2,45 ha großen Teilbereiches 2 als Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan entnommen und der Bereich zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup - Teilgebiet Nordost, sind in der Biotoptypenkarte aus dem Jahre 1999 für den Teilbereich 1 'Feldgehölz - naturfern' sowie 'Knicks/Baumreihen' dargestellt. Für den Teilbereich 2 enthält die Karte keine Darstellungen. Die Karte - 'Realnutzung' stellt den Teilbereich 1 als 'Feldgehölz' dar. Der Teilbereich 2 wird darin als Ackerfläche dargestellt. In der Karte - 'Planung und Entwicklung' wird innerhalb des Teilbereiches 1 eine Grenze für zukünftige Bebauung dargestellt. Der Teilbereich 2 enthält darin keine Darstellung.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope.
- Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.

- Die nächstgelegenen **FFH-Gebiete** sind das ca. 2,5 km südwestlich gelegene Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ sowie das ca. 5,5 km nordöstlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet 1325-356 'Drülter Holz'.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für die beiden o.g. Teilbereiche die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um die Darstellungen für den o.g. Teilbereich 1, auf einer Fläche von ca. 1,07 ha, entsprechend der angedachten Nutzung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie westlich angrenzend als Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB anzupassen.

Zudem soll der o.g. Teilbereich 2 mit einer Fläche von ca. 2,45 ha aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche entfallen.

Die Gemeinde Wagersrott möchte sich zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs städtebaulich entwickeln. Wagersrott hat einen historisch gewachsenen Dorfcharakter. In den Wohngebäuden, umgeben von landwirtschaftlichen Betrieben, leben derzeit überwiegend Senioren und mittlerweile nur noch wenige Familien mit Kindern. Nun eröffnet sich für die Gemeinde die Möglichkeit auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, im Westen des bestehenden Siedlungsbereiches, ein Wohnbaugebiet zu realisieren.

Im Plangebiet ist die Ausweisung von neun Baugrundstücken für die Bebauung mit ortstypischen Wohnhäusern geplant. Durch die Planung soll die örtliche Nachfrage junger Familien nach attraktiven Wohnbauflächen gedeckt werden. Dem merklichen demografischen Wandel in der Gemeinde soll durch den Zuzug von Familien entgegengewirkt, bzw. die bedrohten Infrastrukturen des Ortes für die Zukunft gesichert werden. Die Lage am Ortsrand von Wagersrott bietet die Möglichkeit, neue Bauflächen an die bestehende Bebauung anzubinden und so eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Planung erweitert die Ortschaft Wagersrott maßvoll und gibt ihr insgesamt eine kompaktere Bebauungsstruktur.

Das Neubaugebiet wird von der östlich liegenden Kälberstraße über eine neue Zufahrtsstraße erschlossen. Die Straße endet in einem Wendehammer, von dem in Richtung Westen ein Fuß- und Radweg abzweigt. Dieser kann über die nördliche Fläche fortgeführt und an die Bestandsstraße im Norden angebunden werden. Die südlich liegenden Grundstücke werden über eine schmalere Stichstraße erschlossen.

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Wagersrott

Die vorhandenen Bebauungsstrukturen der Ortslage Wagersrott werden vom Kreis Schleswig-Flensburg vollständig als Außenbereich gem. § 35 BauGB eingestuft. Insofern bestehen in Wagersrott nur Baurechte, die sich an den Vorgaben des § 35 BauGB orientieren. Eine wohnbauliche Entwicklung ist daher nur sehr eingeschränkt möglich. Das zeigt sich auch darin, dass in Wagersrott seit 2014 keine neue Wohneinheit entstanden ist, obwohl immer wieder Anfragen nach Baugrundstücken an die Gemeinde herangetragen wurden.

In der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche nach Auskunft der Eigentümer für eine Bebauung derzeit nicht zur Verfügung stehen (selbst wenn dort Baurechte für eine Wohnbebauung bestünden). Sie werden für private Zwecke als Weideflächen oder Garten genutzt. Es fehlt der Gemeinde daher an Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb ihrer Ortsstruktur. Die vorhandenen, unbebauten Flächen können den aktuellen und zu erwartenden Bedarf an Wohngrundstücken nicht decken. Gemäß der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) ergibt sich für die Gemeinde Wagersrott folgender wohnbaulicher Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2036:

Wohnbauentwicklung in der Gemeinde Wagersrott (2021 bis 2036)

Wohnungsbestand am 31.12.2020	112 WE
Nach LEP 2021 von 2021 bis 2036 anzusetzen (10 %)	11 WE
Baufertigstellungen bis 2024	0 WE
abzgl. Entwicklungspotenzial im Innenbereich	<u>0 WE</u>
Verbleibende Wohnungsentwicklung über Bauleitplanung bis 2036	<u>11 WE</u>

Im Teilbereich 1 sind bis zu neun Wohngrundstücke für vorwiegend junge Familien geplant. Der Gemeinde liegen diesbezüglich konkrete Anfragen aus der örtlichen Bevölkerung vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass sich im Plangebiet überwiegend klassische Einfamilienhäuser mit je einer Wohneinheit entwickeln werden. Diese Annahme kann aus den Erfahrungen umliegender Gemeinden im ländlichen Raum der letzten 10 Jahre abgeleitet werden. Demnach kann auch davon ausgegangen werden, dass auf höchstens drei Grundstücken eine zweite Wohneinheit für Dauerwohnen errichtet wird. Dies entspricht für das gesamte Plangebiet einem Faktor von ca. 1,2 WE je Baugrundstück. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass im Plangebiet etwa 11 Wohneinheiten entstehen werden. Die Planung liegt somit innerhalb des oben aufgeführten verbleibenden wohnbaulichen Entwicklungsrahmens bis zum Jahr 2036.

In den Jahren zwischen 2014 und 2023 konnte sich die Gemeinde baulich nicht entwickeln, da bereits fast alle zusammenhängenden Grundstücke entlang der Kälberstraße, der Spyster Straße und nördlich der Wagersrottstraße als Lückenschlüsse bebaut wurden. Demnach liegt für die Gemeinde zudem ein Nachholbedarf an wohnbaulicher Entwicklung vor. An der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, da sie für andere Zwecke genutzt werden. Es fehlt der Gemeinde somit offensichtlich an fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Ortes. Die bestehenden, unbebauten Flächen können den vorhandenen und zu erwartenden Bedarf an Wohnbauflächen aus den o.g. Gründen nicht decken. Somit ist die Ausweisung neuer Bauflächen für die Gemeinde sehr wichtig. Über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup für den Ausschnitt der Gemeinde Wagersrott wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, so dass der Planbereich für den dringend benötigten Wohnungsbau der Gemeinde Wagersrott zur Verfügung steht.

Die Bestandsgebäude an der Kälberstraße sowie die o.g. Baulücken befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem im Nordosten liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die freien Grundstücke bezüglich einer Wohnbebauung als problematisch einzustufen. Wie in der anhängenden Immissionsschutz-

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bestätigt wird. So ist auch die Fläche entlang der Spyrstruper Straße / Kälberstraße (Plangeltungsbereich 2) für eine wohnbauliche Nutzung ungeeignet. Die hier zu erwartenden belästigungsrelevanten Geruchsstunden liegen über dem für Wohngebiete zulässigen Wert (siehe weiteres unter Punkt 3.5 ‚Immissionsschutz‘ sowie der Immissionsschutz-Stellungnahme im Anhang).

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

Über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbands im Amt Süderbrarup wird zudem die Darstellung einer ca. 2,45 ha großen Wohnbaufläche (Teilbereich 2), beidseitig der Kälberstraße und der Spyrstruper Straße, aus dem Flächennutzungsplan gestrichen. Sie ist aus städtebaulicher Sicht als bandartige Struktur im Außenbereich für eine wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Wagersrott ungeeignet. Außerdem ist sie aufgrund der derzeit vorhandenen Geruchsimmissionen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes nicht zu Wohnzwecken nutzbar. Die F-Plan-Änderung bewahrt somit hinsichtlich der o.g. Planung das maßvolle Verhältnis von Wohnbauflächen zur bestehenden Ortsgröße. In der Summe werden die zukünftigen Wohnbauflächen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

2.2 Standortbegründung

Um eine städtebaulich sinnvolle Gestaltung innerhalb des Plangebietes unter Beachtung des vorgenannten Entwicklungsspielraumes im Plangebiet zu gewährleisten, hat sich die Gemeinde Wagersrott zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 1 entschlossen. Die Lage am westlichen Ortsrand Wagersrott bietet die Möglichkeit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Bebauungsstruktur wird hierdurch kompakter und fügt sich in die vorhandene Infrastruktur der umliegenden Bestandsstraßen ein. Alternative Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen stehen der Gemeinde Wagersrott nicht zur Verfügung. Im Plangeltungsbereich ist die Ausweisung von neun Baugrundstücken projektiert, die für die Bebauung mit typischen Einzelhäusern vorgesehen sind. Die vorhandene Nachfrage durch Einwohner und Bauwillige aus der Umgebung soll somit gedeckt werden.

Der Gemeinde Wagersrott stehen keine städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen tragbaren Flächen zur Verfügung. Eine wohnbauliche Nutzung der Flächen östlich der Kälberstraße ist aufgrund des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nicht möglich. Mögliche Flächen westlich der Kälberstraße bestünden entlang der Wagerrottstraße sowie der Spyrstruperstraße. Die derzeitige bauliche Struktur und Anordnung führt bei einer Siedlungserweiterung entlang der vorgenannten Straßen zu einer bandartigen Struktur. Die im B-Plan 1 projektierte Fläche rundet das Siedlungsgefüge maßvoll ab und wirkt einer bandartigen Struktur entgegen.

Da keine alternative Fläche zur Verfügung steht und die Immissionen im überwiegenden Planbereich unter dem zulässigen maximalen Wert liegen, wird diese Fläche westlich der Kälberstraße überplant.

3 PLANINHALT

3.1 Art der Nutzung

Die Fläche des Teilbereiches 1 wird entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO als Wohnbaufläche (W) sowie im Westen als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Die bisherige Wohnbaufläche im Teilbereich 2 wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellungen entsprechen den gemeindlichen Zielen (siehe Kap. 2) für die Planbereiche.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt zur östlich angrenzenden Kälberstraße. Für den Fuß- und Radverkehr erfolgt im Nordwesten des Planbereiches eine zusätzliche Wegeverbindung zur Kälberstraße, Ecke Spyrstruper Straße und der nördlich angrenzenden Holzstraße. Die entstehenden Baugrundstücke werden über eine neue Erschließungsstraße erschlossen, diese bindet auch das Regenrückhaltebecken sowie die Gebietskläranlage an.

3.3 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Strom** versorgt. Das im Gebiet vorhandene Mittelspannungskabel wird im Zuge der Erschließung umverlegt.

Die Versorgung mit **Trinkwasser** wird durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** der neuen Grundstücke erfolgt über eine neue Gebietskläranlage im Westen des Wohngebietes. Der Bau erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.

Das anfallende **Niederschlagswasser** ist gemäß der Bewertung für die Wasserhaushaltsbilanz, A-RW - 1, zu entwässern.

Die von Haase und Reimer Ingenieure durchgeführte Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 kam zu folgendem Ergebnis:

Das auf der längs- sowie quergeneigten, asphaltierten öffentlichen Erschließungsstraße anfallende Niederschlagswasser wird einer seitlich angeordneten Entwässerungsrinne mit Regenläufen zugeführt. Gemäß Baugrundsondierung sind die Bodenverhältnisse der Grundstücke als nicht voll versickerungsfähig zu betrachten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse lassen aufgrund der anstehenden schluffigen Böden im Untergrund sowie erkundeten GW-Stände keine Versickerungsmöglichkeiten für große Einzugsgebiete zu. Die Ergebnisse der Baugrundsondierungen sind in der Anlage 11 dargestellt. Das Entwässerungskonzept ist als

Lageplan in der Anlage 3 dargestellt. Aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse wird von der Versickerung der Erschließungsstraße sowie der Dachflächen der Wohngebäude abgesehen. Stattdessen soll in einen vorhandenen Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes der Angeler Auen eingeleitet werden. Der Vorfluter IV I kreuzt in seiner Lage überplante Baugrundstücke des Plangebiets, sodass dieser im Zuge der Erschließung in die Erschließungsstraße umgelegt werden soll. Ein erstes Konzept dafür ist ebenfalls im Lageplan Entwässerung (s. Anlage 3) dargestellt.

Von Seite des Wasser- und Bodenverbandes der Angeler Auen ist aufgrund der vorhandenen Auslastung des Verbandsvorfluters eine Einleitmengenbegrenzung in das bestehende Netz von ca. 10 l/s kommuniziert worden. Aufgrund dessen ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers von Nöten. Die hierfür naturnahe sowie wirtschaftlichste zu realisierende Lösung stellt ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise dar, welches westlich des Plangebiets, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche platziert wird. Die für das Einzugsgebiet maßgebenden Flächenanteile und deren Beiwerte sind in Anlage 9 dargestellt. Es ergibt sich eine abflusswirksame Fläche von insgesamt 4.212 m². Der Regenrückhalteraum (kurz RRR) weist eine Grundfläche an der Unterkante von ca. 120 m² und eine Tiefe von ca. 2 m bei einer Böschungsneigung von 1:2 auf. Bei einem Drosselabfluss von im Durchschnitt $q_{Dr} = 10,0$ l/s ergibt sich nach DWA-A 117 bei einem 5 jährigen Regenereignis (s. Regendaten nach KOSTRA-DWD-2020 (4.1) in Anlage 8) ein erforderliches Rückhaltevolumen von 68,1 m³. Daraus ergibt sich ein Einstau auf den 120 m² Grundfläche von etwa 0,45 cm. Das Volumen kann schadlos zur Verfügung gestellt werden und das System beinhaltet große Reserven. Die Bemessung ist in Anlage 10 aufgeführt. Aufgrund des Aufenthalts des Regenwassers im RRR bei Niederschlag entsteht eine erhöhte Verdunstungswirkung, welche nicht vollends in der Nachweisführung gem. A-RW 1 dargestellt werden kann. Als zusätzliche Verbesserung des Wasserhaushalts befindet sich im Westen ein Knickschutzstreifen und im Norden eine zusätzliche Grünfläche.

Derzeit findet der **Breitbandausbau** (Glasfaserausbau) in der Region statt.

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Schleswig-Flensburg und wird von dem regionalen Unternehmen ASF wahrgenommen. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Wagersrott durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.4 Umweltbericht

Zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

3.5 Immissionsschutz

Für den Teilbereich 1 wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen bzgl. der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Rahmen einer Immissionsschutz-Stellungnahme ermittelt. Das Gutachten kommt zu der folgenden Ergebnissen:

Wie der Ergebnisdarstellung 1 [des Gutachtens] zu entnehmen ist, sind für das Plangebiet belästigungsrelevante Kennwerte zwischen 0,08 und 0,14 bzw. zwischen 8,1 % und 14,4 % der gewichteten Jahresstunden ermittelt worden. Der für Wohngebiete zulässige (nach der GIRL auf zwei Kommastellen gerundete) Immissionswert von 0,10 wird im südlichen Plangebiet eingehalten, im nördlichen Vorhabenbereich im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Dorfgebiet jedoch leicht überschritten. Wenn ein Wohngebiet an ein Gebiet mit einer anderen Nutzung angrenzt (z.B. Außenbereich, durch Tierhaltung geprägtes Dorfgebiet) kann gemäß VDI 3894 und dem im Dezember vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf zur Novellierung der TA-Luft der für das Wohngebiet geltende Immissionswert auf einen geeigneten Zwischenwert für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte, erhöht werden. Wir empfehlen daher auch zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe die Festlegung eines angemessenen Zwischenwertes. Weiter ist auch die Ausweisung der überplanten Fläche als ein dörfliches Wohngebiet anzudenken.

Gegenüber einer Bebauung bestehen in dem Teil des Plangebietes mit belästigungsrelevanten Kennwerten bis 0,10 hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken. Bei Festlegung eines entsprechenden Zwischenwertes oder Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes bestehen auch gegenüber einer Bebauung des gesamten Planbereiches keine Bedenken.

Die im Gutachten betrachteten Flächen mit höheren Geruchsimmissionen im nördlichen Bereich des Flurstückes 82/ 28 der Flur 1 Gemeinde und Gemarkung Wagersrott wurden aus dem Planbereich herausgenommen. Demnach befindet sich nun das angepasste Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Bereich 1 unterhalb der zulässigen Geruchsimmissionswerten. Das Grundstück 9 ist mit den höchsten Jahresgeruchsstunden belastet. Innerhalb der Baugrenze liegt der Wert bei ca. 10,3 Jahresgeruchsstunden. Diese minimale Überschreitung sieht die Gemeinde unkritisch. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass ein zeitweises Auftreten von Gerüchen in einem Maß, wie es in Dorfgebieten oder Dörflichen Wohngebieten zulässig ist, auch in den Randbereichen, im Übergang zu der vorhanden Bebauung an der Kälberstraße, zu tolerieren ist. Die Dorfbevölkerung akzeptiert dies laut der Gemeinde Wagersrott seit jeher.

Weiterhin grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

3.6 Hinweise

Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Wagersrott nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 3,55 ha, welche zukünftig wie folgt im F-Plan dargestellt werden:

- Der Teilbereich 1, mit einer Fläche von ca. 1,1 ha, wird als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie im westlichen Bereich als Fläche für Ver- und Entsorgung gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB dargestellt.
- Der Teilbereich 2, mit einer Fläche von ca. 2,45 ha, wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Teilbereich 1 liegt im Westen der Ortslage Wagersrott (Kreis Schleswig-Flensburg), westlich und südlich der Kälberstraße und nördlich der Bebauung an der Wagersrottstraße (Kreisstraße K 18). Er umfasst im Wesentlichen das Flurstück 82/28, sowie westlich einen Teil der Flurstücke 124 und 133 der Flur 1 Gemarkung Wagersrott in der Gemeinde Wagersrott.

Der Teilbereich 2 liegt beidseitig der Spyrstruper Straße und westlich und östlich der Holzstraße sowie nördlich der Kälberstraße, nordwestlich der Ortslage Wagersrott. Der Teilbereich 2 umfasst Teile der Flurstücke 70/2 und 124 der Flur 1 und Teile vom Flurstück 73/3 der Flur 2 Gemarkung und Gemeinde Wagersrott.

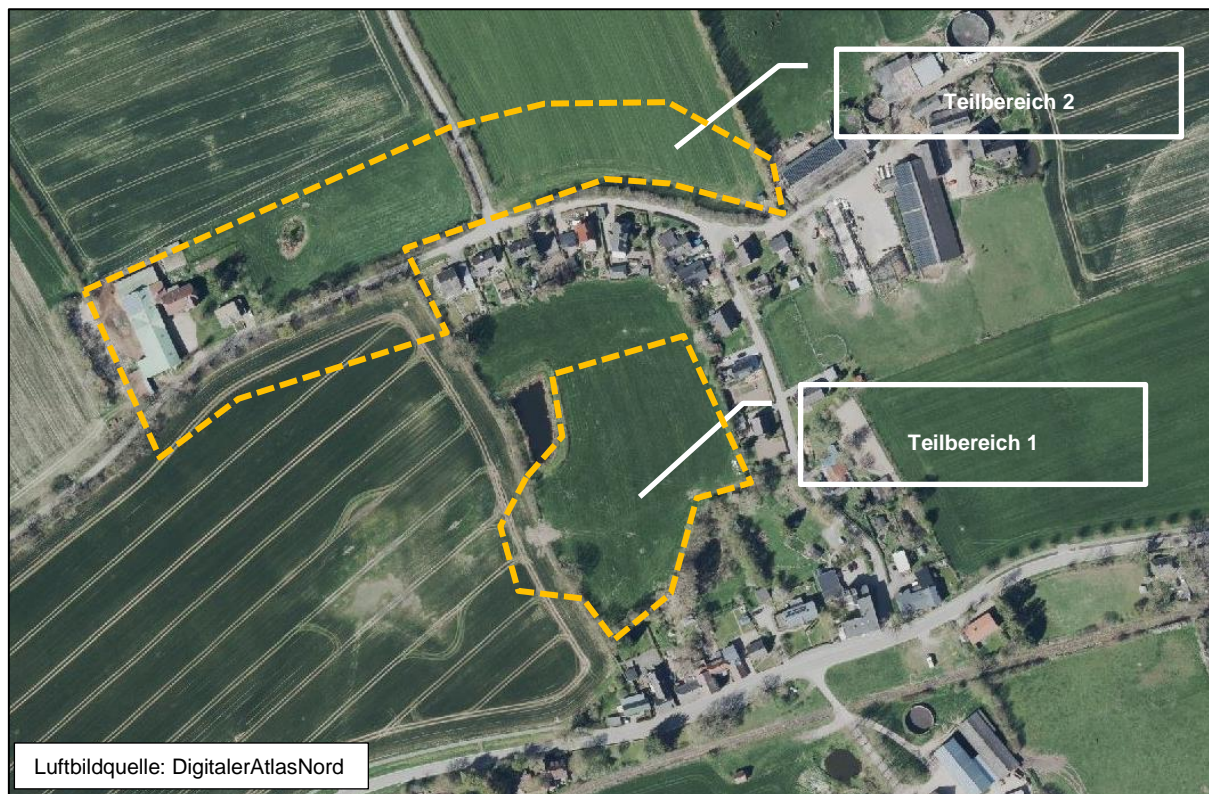
Der ca. 10.750 m² große Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und einen Klärteich,
- im Norden durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße,
- im Osten durch die angrenzende Bebauung an der Kälberstraße,
- im Süden durch eine mit Gehölzen bewachsene Böschung sowie durch die angrenzende Bebauung an der Wagersrottstraße.

Der ca. 24.500 m² große Teilbereich 2 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Süden durch landwirtschaftliche Flächen und Knicks,
- im Osten durch die Straße Toft,
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und Knicks.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um die Darstellungen für den Teilbereich 1, auf einer Fläche von ca. 1,07 ha, entsprechend der angedachten Nutzung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie westlich angrenzend als Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB anzupassen. Die Lage am westlichen Ortsrand von Wagersrott bietet die Möglichkeit, eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Flächengröße steht in einem maßvollen Verhältnis zur vorhandenen Siedlungsgröße.

Zudem soll der Teilbereich 2 mit einer Fläche von ca. 2,45 ha aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche entfallen. Sie ist aus städtebaulicher Sicht als bandartige Struktur im Außenbereich für eine wohnbauliche Weiterentwicklung der Gemeinde Wagersrott ungeeignet.

In der Summe werden die zukünftigen Wohnbauflächen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 3,55 ha, welche zukünftig wie folgt im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- Der Teilbereich 1, mit einer Fläche von ca. 1,1 ha, wird als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie im westlichen Bereich als Fläche für Ver- und Entsorgung gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB dargestellt.
- Der Teilbereich 2, mit einer Fläche von ca. 2,45 ha, wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

Abs. 6: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Nr. 7f): die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 26.07.2023

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.05.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich in der Gemeinde Wagersrott wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 (LEP) im ländlichen Raum dargestellt. Nördlich von Wagersrott ist eine sonstige Bahnstrecke oder Güterverkehr dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum V

Gem. **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002), (Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), befindet sich der Planbereich im ländlichen Raum.

In dem rechtskräftig aufgehobenen **Regionalplan** für den neuen Planungsraum I (**Sachthema Windenergie an Land**) sind in der Umgebung keine Vorranggebiete für die Windkraft dargestellt. Die nächstgelegene Windenergieanlage befindet sich in ca. 2 km südwestlich des Änderungsbereiches.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I in Schleswig-Holstein (2023) ist der Änderungsbereich in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Nördlich der Ortslage von Wagersrott befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

In den Karten 1 und 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I, 2020 (LRP, der Kreisfreien Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg), finden sich für die Teilbereiche keine Darstellungen. In der Karte 2 des LRP wird der Planbereich als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup wird der Teilbereich 1 überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und im nordöstlichen Randbereich, entlang der bestehenden Wohnbebauung, als Wohnbaufläche dargestellt. Der Teilbereich 2 ist vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Zuge der städtebaulichen Planungen der Gemeinde Wagersrott wird über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des ca. 1,07 ha großen Teilbereiches 1 als Wohnbaufläche und angrenzend als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen vorgenommen.

Im gleichen Verfahren wird die Darstellung des ca. 2,45 ha großen Teilbereiches 2 als Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan gestrichen und der Bereich zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

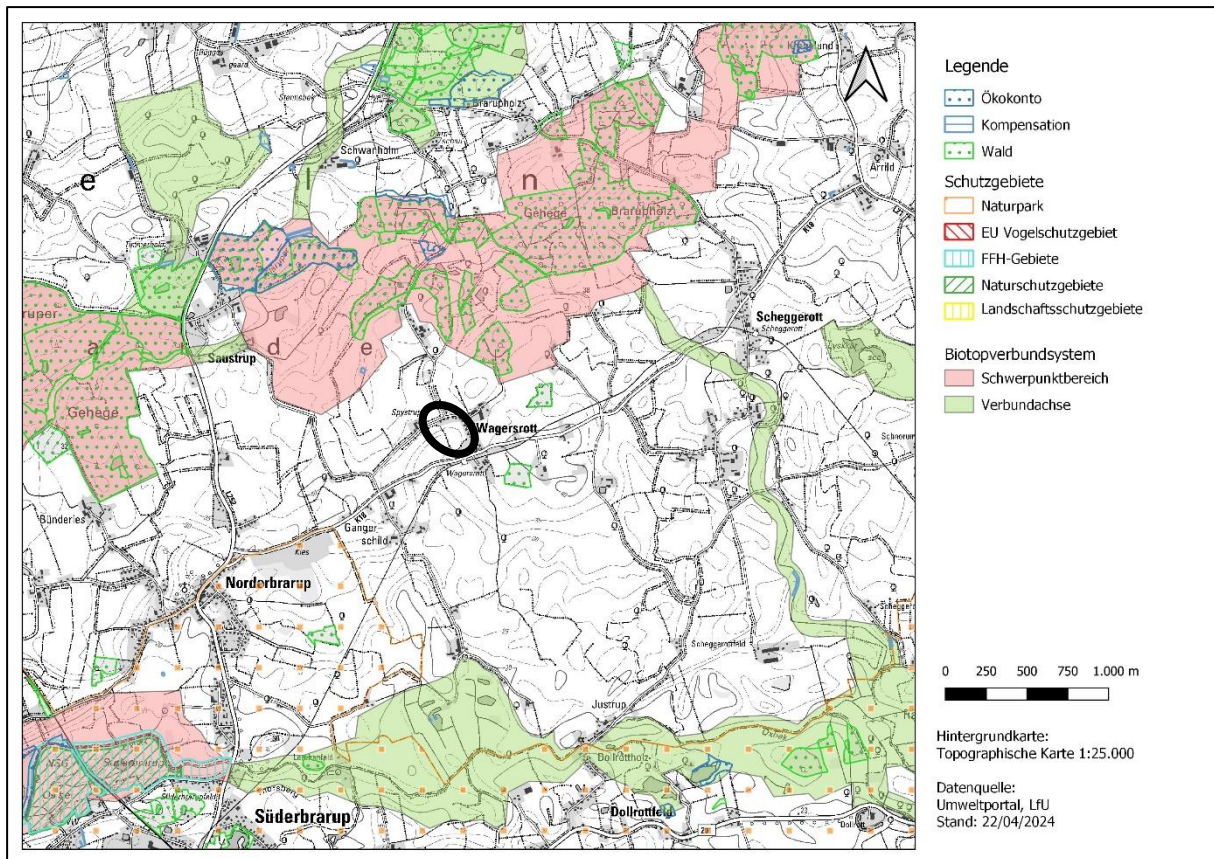
Landschaftsplan

Im Landschaftsplan des Amtes Süderbrarup - Teilgebiet Nordost, sind in der Biotoptypenkarte aus dem Jahre 1999 für den Teilbereich 1 'Feldgehölz - naturfern' sowie 'Knicks/Baumreihen' dargestellt. Für den Teilbereich 2 enthält die Karte keine Darstellungen. Die Karte - 'Realnutzung' stellt den Teilbereich 1 als 'Feldgehölz' dar. Der Teilbereich 2 wird darin als Ackerfläche dargestellt. In der Karte - 'Planung und Entwicklung' wird innerhalb des Teilbereiches 1 eine Grenze für zukünftige Bebauung dargestellt. Der Teilbereich 2 enthält darin keine Darstellung.

1.3.3 Schutzverordnungen

Flächen des europäischen **Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung liegt mit dem FFH-Gebiet Nr. 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ ca. 2,5 km südwestlich der Teilbereiche sowie mit dem FFH-Gebiet 1325-356 'Drülter Holz' ca. 5,5 km nordöstlich der Teilbereiche. Auswirkungen auf diese FFH-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernung nicht zu erwarten.

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für die Teilbereiche und die angrenzenden Flächen nicht vor. Die Teilbereiche grenzen auch nicht unmittelbar an Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein sowie Wald an.



Geschützte Biotope sind mit den Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) am südlichen Rand und im Westen des Teilbereichs 1 sowie entlang der Ackergrenzen im Teilbereich 2 vorhanden. Darüber hinaus enthält die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) die Darstellung eines Stillgewässers innerhalb einer Ackerfläche im Teilbereich 2.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf Ortsbegehungen mit Biotoptypenkartierung im März 2021 und April 2024, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise und unter Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten. Folgende Gutachten wurden berücksichtigt:

- Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss, Haase und Reimer Ingenieure vom 08.07.2024

- Immissionsschutz-Stellungnahme durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Juli 2021

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Der aktuelle Zustand im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 1 stellt sich wie folgt dar:

a) Wohnen

Die Teilbereiche grenzen an die bebaute Ortschaft Wagersrott sowie an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Nahbereich verlaufen die Spyrstruper Straße, die Holzstraße, die Kälberstraße und die Wagersrottstraße (Kreisstraße 18).

Der Teilbereich 1 ist derzeit unbebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich im Osten angrenzend an der Kälberstraße. Im Südosten des Teilbereiches schließt sich das Gelände einer soziotherapeutischen Wohneinrichtung an.

Der Teilbereich 2 ist bis auf eine Hofstelle im Westen ebenfalls unbebaut. Die nächstgelegene Wohnbebauung außerhalb des Teilbereiches liegt im Südosten angrenzend an der Spyrstruper Straße.

b) Erholung

Die Teilbereiche haben aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung keine Bedeutung für die Erholung.

c) Vorbelastung

Die Teilbereiche sind aktuell als Grünland und Acker in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Hierdurch können über das Jahr verteilt die aus der Landwirtschaft resultierenden Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen (Gülleausbringung) auf die Anwohner der angrenzenden Flächen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geruchssituation im Bereich der geplanten Wohnbauflächen (Teilbereich 1) wurden die in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Be-

etriebsstätten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Stand Juli 2021) untersucht. Die Immissionsschutz-Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass für das gesamte Flurstück 82/28 mit belästigungsrelevanten Kennwerten zwischen 0,08 und 0,14 bzw. zwischen 8,1 % und 14,4 % der gewichteten Jahresstunden zu rechnen ist. Der für Wohngebiete zulässige (nach der GIRL auf zwei Kommastellen gerundete) Immissionswert von 0,10 wird damit im Süden des Flurstücks eingehalten und im nördlichen Bereich im Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Dorfgebiet überschritten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung in beiden Teilbereichen fortgeführt. Eine Wohnbebauung im Teilbereich 2 wäre aufgrund der Vorbelastung durch Geruch nicht realisierbar. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkung der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in den Teilbereichen an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, muss insbesondere der Wirkfaktor Geruch berücksichtigt werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Die in der Immissionsschutz-Stellungnahme ermittelten Teilflächenflächen mit höheren Geruchsmissionen im nördlichen Bereich des Flurstückes 82/ 28 der Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Wagersrott wurden aus dem Teilbereich 1 herausgenommen. Demnach befindet sich fast der gesamte Teilbereich 1 unterhalb des zulässigen Geruchsmissionswertes. Lediglich im Nordosten liegt der Wert bei ca. 10,3 % Jahresgeruchstunden. Diese minimale Überschreitung des für Wohngebiete zulässigen Immissionswertes von 10,0 % sieht die Gemeinde unkritisch. Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass ein zeitweises Auftreten von Gerüchen in einem Maß, wie es in Dorfgebieten oder Dörflichen Wohngebieten zulässig ist, auch in den Randbereichen, im Übergang zu der vorhandenen Bebauung an der Kälberstraße, zu tolerieren ist. Die Dorfbewölkerung akzeptiert dies laut der Gemeinde Wagersrott seit jeher. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen.

Nordwestlich an den Teilbereich 1 angrenzend befindet sich ein Nachklärteich. Notwendige Abstände zu Wohnhäusern werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan durch die Lage der Baugrenze berücksichtigt.

Von der Nutzung des Wohngebietes gehen keine Immissionen aus, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können.

Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Teilbereich 1 an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf den Teilbereichen einwirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ist jedoch nicht zu erwarten.

Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche

für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Beide Teilbereiche besitzen auch nach Umsetzung der Planung keine Bedeutung für die Erholung.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind als unerheblich nachteilig auf das Schutzgut Mensch zu bewerten, da im Teilbereich 1 der für Wohngebiete zulässige Immissionswert von 0,10 eingehalten wird, bzw. geringfügige Überschreitungen aufgrund der ortstypischen Dorfstruktur zu tolerieren sind. Für den Teilbereich 2 ergeben sich keine Änderungen der bisherigen Situation. Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die Planung keine Veränderung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Im März 2021 und April 2024 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 BNatSchG bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet. Der Bestandsplan für den Teilbereich 1 ist in den Anlagen beigefügt.

Biotope

Teilbereich 1

Artenarmes Grünland (GAy)

Der Teilbereich 1 wird hauptsächlich als Mahdgrünland landwirtschaftlich genutzt. Die Vegetation setzt sich aus Gräsern sowie untergeordnet und stellenweise Löwenzahn, Ampfer, Klettlabkraut, Vogelmiere und Hahenfuß zusammen. Das Grünland ist insgesamt als arten- und strukturarm einzustufen.

Intensivacker (AAy)

Der südwestliche Planbereich ist als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung. Zum Zeitpunkt der Begehung im April 2024 wurde Raps angebaut.

Typischer Knick (HWy, §)

Im südwestlichen Planbereich verläuft zwischen Acker und Grünland ein Knick (§), auf dem drei Stiel-Eichen (Ø ca. 40 cm, 55 cm und 80 cm) und eine Esche (Ø ca. 45 cm) als Überhälter stocken. Im südlichen Bereich ist ein Knickwall vorhanden. Am nördlichen Ende des Knickwalls ist auf einer Länge von ca. 10 m keine Bepflanzung vorhanden. Weiter nördlich verläuft der Knick auf einer Böschung überbrückt einen Geländesprung von ca. 1 m.

Entlang der südlichen Begrenzung des Teilbereiches ist in der Biotopkartierung des Landes ebenfalls ein Knick verzeichnet. Gemäß der Vermessung handelt es sich um eine Böschung,

die nach Westen ausläuft und teilweise außerhalb und teilweise innerhalb des Teilbereichs verläuft. In der Örtlichkeit ist im westlichen Bereich eine Schnitthecke vorhanden, die den Hausgarten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abgrenzt. Hier stocken vier Birken (Ø ca. 15 cm, 25 cm, 30 cm, 55 cm), eine Hainbuche (Ø ca. 10 cm), ein Ahorn (Ø ca. 75 cm) und eine Stiel-Eiche (Ø ca. 130 cm). Im Bereich eines südlich gelegenen Stillgewässers wurden die Gehölze (u.a. Haselnuss, Hainbuche, Rot-Buche, Traubenkirsche, Brombeere) frisch auf den Stock gesetzt. Überhälter sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Im Bereich der Zufahrt zur Kälberstraße ist die Böschung, die den Geländesprung zum höher gelegenen Nachbargrundstück überbrückt, mit Sträuchern (z.B. Hainbuche) bewachsen und in der Biotopkartierung des Landes nicht mehr als Knick dargestellt.

Außerhalb des Teilbereiches 1 grenzt im Nordwesten ein Nachklärteich an das Gebiet an, der von einem gemähten Randstreifen und Sträuchern umgeben ist. Im Norden wird die Grünlandfläche nicht überplant und verbleibt als Grünland. Im Osten und Süden wird die Planfläche von Grundstücken mit Wohnbebauungen und Hausgärten umgeben, die hauptsächlich durch Hecken und Zäune abgegrenzt sind. Südlich befindet sich ein weiteres Gewässer. Die im Westen gelegene Fläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt.

Teilbereich 2

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 wird im Nordosten als Grünland (GAy) und im Süden und Westen als Acker (AAy) landwirtschaftlich genutzt. Auf der Grünlandfläche ist ein Stillgewässer (FSy, §) mit einer Fläche von etwa 340 m² vorhanden. Im Westen des Teilbereiches 2 befindet sich eine Hofstelle (SDe), die an der den Teilbereich 2 querenden Spyrstruper Straße (SVs) liegt. Entlang der Spyrstruper Straße und der Holzstraße verlaufen Knicks (HWy, §). Ausgehend von der Hofstelle verläuft ein weiterer Knick in Richtung Norden.

Außerhalb des Teilbereiches 2 verlaufen im Osten die Holzstraße sowie die Spyrstruper Straße und die Kälberstraße, an welche Wohnbebauungen mit Hausgärten angrenzen. Die Flurstücke 70/2 und 124 werden nördlich, westlich und südlich als landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Knickstrukturen und das Stillgewässer innerhalb des Teilbereiches 2 unterliegen den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen im Umfeld der Teilbereiche durch Knickstrukturen vor.

Pflanzen

Die Teilbereiche sind durch die bisherige, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland und -acker, Ausfuhr Dünge- und Pflanzenschutzmittel) geprägt und dadurch als Pflanzenstandort eingeschränkt.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Änderungs- und Auswirkungsberichts (MELUND 2020a). Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich. Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand Februar 2024) enthält für die Teilbereiche und die nähere Umgebung keine Hinweise auf geschützte Pflanzenarten.

Tiere

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der geplanten Bebauung des Vorhabengebietes Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), Neufassung 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehungen vom März 2021 und April 2024 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Im Fokus der Erfassung stehen das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die Gehölzstrukturen. Die LANIS-Datenbank des LfU (Stand Februar 2024) enthält für den Änderungsbereich und die nähere Umgebung (bis 500 m) keine Hinweise auf geschützte Tierarten. Circa 900 m nördlich sind in den dort vorhandenen Laubwaldbeständen Kammolch (im Jahr 1997) und Laubfrosch (in den Jahren 1997 und 2002) nachgewiesen worden. Ein weiterer Laubfroschnachweis liegt aus dem Jahr 2023 für ein Kleingewässer westlich von Gangerschild vor. In ca. 2 km Entfernung wurde südlich von Scheggerott eine Brut der Wiesenweihe nachgewiesen. In einem Einzelhof am Bonsdamm, ca. 1,1 km nordöstlich, brütete im Jahr 2022 eine Schleiereule.

Die strukturelle Ausstattung der Teilbereiche kann aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als durchschnittlich bewertet werden. Lebensräume bieten die Knicks und Stillgewässer. Vorbelastungen bestehen durch die ackerbauliche Nutzung sowie die umliegende wohnbauliche Nutzung. Insgesamt ist die Fläche durch den menschlichen Einfluss vorgeprägt.

Säugetiere

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen heimischer Fledermäuse in den Änderungsbereichen liegen nicht vor. Die Teilbereiche werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In den Randbereichen sind starke Bäume anzutreffen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur eine potenzielle Eignung als höherwertige Quartiere aufweisen. Die Gebäude im Westen des im Teilbereiches 2 bieten ebenfalls potenziell Strukturen, die als höherwertige Fledermausquartiere zur Verfügung stehen können.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Wald-Birkenmaus, Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (MELUND 2020a) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt somit nicht vor.

Vögel

Eine besondere Nutzung der Fläche durch Rastvögel ist aufgrund des engen räumlichen Zusammenhanges mit der bebauten Siedlung nicht zu erwarten. Landesweit bedeutsame Vor-

kommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung der Teilbereiche durch Nahrungsgäste auszuschließen.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung der beiden Teilbereiche kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvogelvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die ackerbauliche Nutzung lassen ein Vorkommen von Brutvögeln insbesondere im Bereich der angrenzenden Gehölze (Knicks) erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb der Teilbereiche ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte, MB = Brutvogel menschlicher Bauten). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	MB	+	+	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	MB	+	3	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	MB	+	3	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b

Artnamen (dt.)	Artnamen (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutz- status
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle und Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Hänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung der Teilbereiche wird die tatsächliche Artenvielfalt deutlich geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt. Die zu erwartenden Arten sind generell störungsunempfindlich und an die Nähe zum Menschen gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) bieten flächige Gehölzstrukturen geeignete Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten (u.a. Fasan, Goldammer).

Wiesenvögel (z.B. Rotschenkel, Großer Brachvogel) sind im intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereich angrenzend an die bebaute Siedlung aufgrund der geringen Lebensraumeignung, der vorhandenen Störungen und der sichtbeschränkenden Vertikalstrukturen nicht zu erwarten.

Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Innerhalb der Teilbereiche liegt eine durch Knicks gegliederte Landschaft vor, die keine geeigneten Lebensraumbedingungen bietet. Aufgrund des großen Aktionsradius der Wiesenweihe sind keine essenziellen Nahrungsräume betroffen.

Schleiereulen sind häufig in dörflichen Siedlungen anzutreffen und an die räumliche Nähe zum Menschen gewöhnt. Die Teilbereiche weisen keine besondere Bedeutung, z.B. als Nahrungshabitat, auf.

Amphibien

Der Nachklärteich nordwestlich des Teilbereichs 1, das Stillgewässer südlich des Teilbereichs 1 und das Stillgewässer innerhalb des Teilbereichs 2 bieten eine grundsätzliche Eignung als Amphibienlebensraum.

Entsprechend dem „Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein“ (FÖAG 2016) kann für den nordöstlichen Quadranten des TK-Blattes 1324, in dem die Teilbereiche gelegen sind, ein Vorkommen folgender, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Amphibienarten angenommen werden: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und

Moorfrosch (*Rana arvalis*). Innerhalb des Teilbereiches 1 liegen keine Gewässer. Die beiden angrenzenden Gewässer werden ebenso wie die umgebenden Gehölze im Zuge der Planung nicht beeinträchtigt. Eine Anbindung an die nicht baulich geprägten Biotopstrukturen außerhalb des Teilbereiches 1 ist weiterhin gegeben. Eine Wanderung zwischen beiden Gewässern ist aufgrund der dazwischenliegenden steilen Böschung nicht anzunehmen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. Eine Beeinträchtigung des innerhalb des Teilbereiches liegenden Stillgewässers kann ausgeschlossen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung der Teilbereiche mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Arten nicht erwarten. Für den Nachtkerzenschwärmer fehlen die notwendigen Futterpflanzen, zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsgebiet (MELUND 2020a). Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit und Heldbock sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen, wie sie im Änderungsbereich nicht vorzufinden sind. Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden in den landwirtschaftlich geprägten Teilbereichen keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Libellenarten, Fische, Weichtiere und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Teilbereich 1 und Gewässer mit geeigneten Lebensbedingungen im Teilbereich 2 ebenfalls auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der vorhandenen Störungen sind die Teilbereiche durchschnittlich als Lebensraum für Tiere geeignet. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung der Teilbereiche wird bei Nichtdurchführung der Planung in konventioneller Weise weitergeführt. Eine Veränderung der Lebensraumeignung würde somit nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Pflanzen/Biotope

Durch die Darstellung der Bauflächen im Teilbereich 1 wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Das **Grünland** wird mit Wohngebäuden und Nebenanlagen bebaut. Das **Ackerland** wird für die Gebietskläranlage und das Regenrückhaltebecken beansprucht. Diese Teilbereiche gehen als Lebensraum für Pflanzen weitgehend verloren. Die Freiflächen werden als Gärten mit Siedlungsgrün entwickelt und können so neue Lebensräume für weit verbreitete Pflanzenarten bieten.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. Eine Beeinträchtigung von Pflanzen kann ausgeschlossen werden.

Knicks

Eine Berücksichtigung der Knickabschnitte im Westen und im Süden des Teilbereiches 1 erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 1. Der notwendige Knickdurchbruch wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. Eine Beeinträchtigung von Knickstrukturen kann ausgeschlossen werden.

Bäume

Der zu rodende Knickabschnitt im Teilbereich 1 umfasst einen Überhälter (Eiche, Ø 80 cm). Obwohl im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 1 Alternativen geprüft wurden, konnte kein anderer Knickabschnitt für den Durchbruch ermittelt werden. Die Zahl der notwendigen Ersatzbäume bemisst sich in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ am Stammumfang des entfallenden Baumes. Insgesamt werden fünf Ersatzbäume notwendig.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. Eine Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen kann ausgeschlossen werden.

Tiere

Mit den Knicks sind Lebensräume heimischer Brutvögel und potenziell von Fledermäusen innerhalb der Teilbereiche vorhanden. Bis auf einen Knickdurchbruch von ca. 5 m im Teilbereich 1 bleiben die Knicks erhalten und stehen auch zukünftig als Lebensraum zur Verfügung. Zum Schutz potenziell vorkommender Brutvögel sind die Rodungsarbeiten nur in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* zulässig. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für Brutvögel ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Planung innerhalb des Teilbereiches 1 kann ein Überhälter nicht erhalten werden. Der zu rodende Baum zeigt weder Spechthöhlen noch geeignete Astabbrüche mit Besatzspuren. Da dennoch einzelne Tagverstecke nicht endgültig ausgeschlossen werden können, ist die nicht vermeidbare Gehölzrodung daher in der Zeit vom *01. Dezember bis Ende Februar* durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Im Teilbereich 1 sowie im unmittelbaren Umfeld sind ausreichend vergleichbarer Strukturen vorhanden, sodass die Funktionalität der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten nicht zu erwarten.

Teilbereich 1:

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Änderungsbereich nicht betroffen. Das Grünland und das Ackerland stehen als eingeschränkter Pflanzenstandort nicht mehr zur Verfügung, dafür entsteht auf den Freiflächen neues Siedlungsgrün. Durch die Planumsetzung ergeben sich weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope.

Der Änderungsbereich hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere/Biologische Vielfalt. Potenzielle Lebensräume bieten die an das Gebiet angrenzenden bzw. innerhalb des

Gebietes liegenden Knickstrukturen und Gewässer. Die potenziellen Lebensräume werden bis auf einen Knickdurchbruch erhalten und durch einen ausreichenden Abstand gesichert. Der Knickdurchbruch wird innerhalb des Gebietes durch das Schließen einer Knicklücke ausgeglichen. Das neu entstehende Siedlungsgrün sowie die neu entstehenden Gebäude werden ein zusätzliches Lebensraumpotenzial für Brutvögel bieten.

Aufgrund dieser strukturellen Aufwertungen können die Auswirkungen als unerheblich nachteilhaft eingestuft werden.

Teilbereich 2:

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kann daher ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Die Teilbereiche sind derzeit überwiegend als Acker- und Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Ein Flächenverlust würde nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche und Flächen für die Abwasserbeseitigung) im Teilbereich 1 wird die Umnutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Wohnflächen möglich. Hierfür werden Grünland und Ackerland dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Bauleitplanung ermöglicht zusätzliche Versiegelungen im Teilbereich 1.

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 1,1 ha
Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche:	ca. 1,1 ha
Gewinn von Wohnbauflächen:	ca. 0,96 ha

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche für den Teilbereich 1 gegeben. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Wohnbauflächen begründet und nicht vermeidbar. Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Wagersrott befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Das geologische Ausgangsmaterial wird dementsprechend für die gesamte bebaute Ortschaft Wagersrott im Umweltportal SH als glazigene Ablagerung (Till der Grundmoränen und Endmoränen) benannt. Naturräumlich ist Wagersrott dem Schleswig-Holsteinischem Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte (Maßstab 1 : 250.000) nennt für die Teilbereiche Pseudogley-Parabraunerde als Bodentyp. Als vorherrschende Bodenart ist Lehmsand zu erwarten. Im Rahmen der Baugrundbeurteilung für den Teilbereich 1 wurden Sande und Geschiebeböden in Wechsellagerung festgestellt.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der festgestellten Geschiebemergel und -lehme als hoch einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als gering einzustufen. Die Böden in den Teilbereichen sind typisch in diesem Gebiet und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Wagersrott auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände in den Teilbereichen ist bewegt. Innerhalb des Teilbereiches 1 steigt das Gelände von ca. 32 m üNN im Südwesten auf eine Höhe von ca. 35 m üNN im Nordosten an. Der Teilbereich 2 weist Geländehöhen zwischen 36 m üNN und 38 m üNN auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung in den Teilbereichen fortgeführt. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung innerhalb des Teilbereiches 1 auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt im Allgemeinen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation, sodass sich keine Veränderungen ergeben.

Versiegelung

Der Teilbereich 1 wird als Wohnbaufläche überplant. Mit der Planung werden Versiegelungen auf den Grundstücken (durch Gebäude, Stellplätze u.ä.) ermöglicht. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 1 sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Wohngebietsfläche	ca. 0,9 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,15 ha
Flächen für Ver- und Entsorgung	ca. 0,12 ha
Private Grünflächen (Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘)	ca. 0,08 ha

Damit wird für den ca. 1,1 ha großen Teilbereich eine zulässige Versiegelung von ca. 0,49 ha möglich.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen durch die Planumsetzung durch die zu erwartende Versiegelung innerhalb des Teilbereiches 1 als erheblich nachteilig einzustufen. Die Fläche wird bislang als Grünland bzw. Acker landwirtschaftlich genutzt. Seltene Bodenarten oder Böden mit Archivfunktion liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.
Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Teilbereiches 1 nicht vorhanden. Der Teilbereich 1 wird im südlichen Bereich von einer Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angeler Auen (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) gequert. Westlich grenzt ein Nachklärteich an die Fläche an. Südlich des Planbereiches ist ein Stillgewässer vorhanden. Im Teilbereich 2 ist ein Stillgewässer vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Teilbereich aufgrund der sandigen Geschiebeböden insgesamt als gering zu bewerten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt würden sich keine Änderungen des Wasserhaushalts ergeben. Voraussichtlich würden Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung verwendet, die die Qualität des Grundwassers beeinflussen.

Auswirkung der Planung

Innerhalb des Teilbereiches 1 befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen (Gewässernummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 berücksichtigt. Sie soll in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen.

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein Entwässerungskonzept gem. den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein erstellen lassen, welches im parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 berücksichtigt wird.

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch die Planung auch vorteilhafte Effekte auf die Qualität des Grundwassers ergeben, wenn die flächige Zufuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eingestellt wird.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation, sodass sich keine Veränderungen ergeben.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser durch die vorgesehenen Versiegelungen können aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Sickerleistung als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

Zum Umgang mit dem Niederschlagswasser wird ein Konzept nach A-RW 1 erarbeitet und im Bebauungsplanverfahren Nr. 1 berücksichtigt. Die Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes wird ebenfalls im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die nächstgelegene Station des Deutschen Wetterdienstes in Schleswig weist für die Region eine durchschnittliche Jahrestemperatur (1947-2024) von ca. 8,6 °C aus. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlags beträgt ca. 884,7 mm (1947-2024).

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten.

Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Änderungsbereiche weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen blieben erhalten. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen innerhalb des Teilbereiches 1. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten Flächen. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Im Teilbereich 1 werden auch bei Umsetzung der Bebauung weiterhin flächige Vegetationsstrukturen (Siedlungsgrün) vorzufinden sein. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Sogenannte Schottergärten sind damit nicht zulässig; gleiches gilt für Kunstrasen. Stellplätze und Zufahrten sind mit offenen Fugen und mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Rasengittersteine, Pflaster mit offenen Fugen). Dadurch soll erreicht werden, dass die Stellplätze und Zufahrten sich insbesondere in heißen Sommermonaten nicht übermäßig erhitzen und ganzjährig das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Die Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers in dem Regenrückhaltebecken begünstigt eine zusätzliche Verdunstung in der Umgebung des Teilbereiches 1.

Im Zusammenhang mit der neu entstehenden Bebauung werden sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Teilbereich erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation, sodass sich keine Veränderungen ergeben.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Änderungsbereiches, der regulierenden Wirkung des im Nahbereich der Schlei häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen

Luftaustauschs sowie der Größe des Vorhabens sind die Auswirkungen durch die Neuplanungen als unerheblich nachteilig für das Schutzgut Klima/Luft zu bewerten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Derzeitiger Zustand

Naturräumlich befindet sich der Wagersrott im Schleswig-Holsteinischen Hügelland. Das Landschaftsbild der Gemeinde Wagersrott ist außerhalb der geschlossenen Ortslage durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen bewohnter Gebäude geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen und strukturieren die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft. Das Relief ist bewegt.

Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Wagersrott und grenzt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich an.

Aktuell befinden sich beide Teilbereiche überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Eine Bedeutung für die Erholungsnutzung besteht daher nicht. Überregionale Wander- oder Radwege verlaufen ebenfalls nicht entlang der Fläche.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umnutzung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auswirkungen der Planung

Bei der Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Der Teilbereich 1 grenzt nördlich, östlich und südlich an die bestehende Bebauung an und wird so in das Ortsbild eingebunden. Um den Gebietscharakter nicht zu stören, erfolgen entsprechende Festsetzung der Gebäudehöhen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1.

Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation, sodass sich keine Veränderungen ergeben.

Aufgrund der Einbindung des neuen Baugebietes in das Ortsbild sind unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Diese werden durch die getroffenen Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan gemindert, sodass auf Dauer eine Einbindung der Bauflächen in das Ortsbild Wagerotts gewährleistet ist.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

In der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand: 15.04.2024) ist in der Gemeinde Wagersrott das Fachhallenhaus des Holländerhofes als bauliche Anlage eingetragen. Der Holländerhof befindet sich ca. 170 m südlich des Teilbereiches 1. Eine Sichtbeziehung besteht aufgrund des dazwischenliegenden Baumbestandes und der dazwischenliegenden Bebauung nicht. In der Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler im Kreis Schleswig-Flensburg (Stand 13.09.2022) gibt es für Wagersrott keine Einträge. Das Teilbereich 1 befindet sich außerhalb archäologischer Interessensgebiete. Der Teilbereich 2 befindet sich östlich der Holzstraße und nördlich der Kälberstraße innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Innerhalb des Teilbereiches 1 verlaufen mehrere Leitungen. Zum einen wird der Bereich im Süden von einer Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen (Gewässersnummer IV I, Gewässer 2. Ordnung) gequert. Zum anderen verläuft ebenfalls im südlichen Bereich ein Mittelspannungskabel der SH Netz AG.

Weitere Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Gemäß der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 22.12.2021 können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden. Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 DSchG (Mitteilungspflicht bei Funden) berücksichtigt. Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung zum Holländerhof ist eine Veränderung in der Umgebung des Kulturdenkmales, die den Eindruck wesentlich beeinträchtigen könnte, auszuschließen.

Konkrete Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe sind somit nicht erkennbar.

Die beiden Leitungen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 berücksichtigt.

Von den Planungen sind keine Kulturdenkmale betroffen. Archäologische Kulturdenkmale werden ggf. durch § 15 DSchG berücksichtigt. Die vorhandenen Leitungen werden so verlegt, dass Schutzabstände eingehalten werden. Aufgrund der Maßnahmen und Vorkehrungen ist von unerheblich nachteiligen Auswirkungen bei der Planumsetzung auszugehen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu

können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang nachteilige Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange					Mensch			
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen			•	•	•	•	●	•	•	•
Fläche		•		•	•	●	•	-	-	-
Boden		●	•		●	•	•	●	•	-
Wasser		•	•	●		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	●	•	•		-	•	●	•
Landschaft		•	•	-	-	-		●	•	●
Kulturgüter		•	-	-	-	-	●		•	•
Wohnen		•	-	•	•	●	●	•		●
Erholung		●	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Änderungsbereich nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Teilbereich 1 u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Bezüglich der sonstigen Emissionen (z.B. Verkehr) sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erhöhten Emissionen zu erwarten.

Die Ableitung des Schmutzwassers der neuen Grundstücke wird über eine gebietseigene Kläranlage im Westen des Teilbereiches 1 erfolgen.

Die Abfallbeseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt und ist durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg geregelt.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt.

Die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Hinweise auf Betriebe nach der Störfallverordnung sind im Rahmen der Beteiligung nicht gegeben worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen in Wagersrott versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf den Teilbereich 1 konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Der Teilbereich 1 liegt außerhalb bekannter Hochwasserrisikogebiete.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt oder zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des derzeitigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würden die Flächen weiterhin konventionell landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine weitere Wohnbebauung und damit Entwicklung der Gemeinde Wagersrott müsste an anderer Stelle erfolgen und würde dort ebenfalls zu Bodenversiegelungen, Eingriffen in den Wasserhaushalt und zur Veränderung des Landschaftsbildes führen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ-MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelung von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes im Teilbereich 1 auslösen. Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Für den Teilbereich 2 ergeben sich aufgrund der Anpassung an die derzeitige Situation keine Auswirkungen, sodass im Folgenden für diesen Bereich keine einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter dargestellt werden.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zum Schutz der angrenzenden Anwohner werden die Firsthöhen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzt und zum Schutz der Wohnruhe die Anzahl der Wohnungen auf max. 2 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Rodungsarbeiten der Gehölze sind in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Die Rodung der Eiche muss aufgrund der potenziellen Fledermaustagesquartiere im Zeitraum vom *01. Dezember bis Ende Februar* erfolgen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitregelungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen auszuschließen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sollten im Teilbereich 1 Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden. Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 getroffen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Die Grundflächenzahlen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 an die Grundstücksgrößen und die geplante Nutzung angepasst. Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die Grundflächenzahlen sind an die Grundstücksgrößen und die geplante Nutzung angepasst. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wird über eine neu anzulegende Ausgleichsfläche innerhalb der Gemeinde erbracht.

Schutzgut Wasser

Zur Minderung der Oberflächenversiegelung und des damit verbundenen Oberflächenabflusses sind Stellplätze und Zufahrten mit offenen Fugen und mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster mit offenen Fugen). Eine entsprechende Festsetzung wird im Text (Teil B) des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 getroffen. Das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird über ein neu herzustellendes Regenrückhaltebecken verdunstet, bzw. gedrosselt in einen Vorfluter abgeleitet, wodurch Eingriffe in den Wasserhaushalt minimiert werden.

Schutzgut Klima/Luft

Die Planzeichnung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott enthält folgende Festsetzungen, die den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dienen:

- Mit der Festlegung der GRZ wird die Versiegelung beschränkt. Das bauliche Nutzungsmaß mit einer GRZ von 0,2 bis 0,25 liegt deutlich unterhalb der Richtwerte nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dies führt zu einer Verminderung der thermischen Belastung.
- Das anfallende Niederschlagswasser soll über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet werden. Über das Regenrückhaltebecken kann eine Verdunstung erfolgen.
- Der Einsatz von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dachflächen ist zulässig und dient der Begrenzung von CO₂-Emissionen.
- Durch die Möglichkeit von Gründächern sowie der Festsetzung, dass Nebenanlagen ab einem umbauten Raum von mehr als 30 m³ nur mit einem Gründach zulässig sind, kann der thermischen Belastung entgegengewirkt werden.
- Die Neuanpflanzung des ebenerdigen Knicks führt zu einer Verbesserung des Kleinklimas.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 eine an die Umgebung angepasste Festsetzung der Firsthöhen. Das Wohngebiet wird durch den Knick in die Landschaft eingebunden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Knicks

Im Teilbereich 1 wird im westlichen Knick ein ca. 5,0 m breiter Knickdurchbruch geschaffen, um Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und die Entleerung der Gebietskläranlage durchführen zu können. Die Knickrodung wird entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Zum Ausgleich wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 ein ca. 10 m breiter Abschnitt, der bisher nicht bepflanzt ist, als anzupflanzender ebenerdiger Knick festgesetzt, der dreireihig anzulegen ist.

Bäume

Im Bereich des Knickdurchbruchs kann ein Überhälter (Eiche) mit einem Durchmesser von ca. 80 cm nicht erhalten werden. Die notwendige Zahl an Ersatzbäumen wird in Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ mit Hilfe des Stammumfanges ermittelt. Insgesamt werden folgende Ersatzbäume notwendig:

Bäume	Stammumfang	Ersatzbäume
Eiche	ca. 250 cm	5

Die fünf Ersatzbäume werden innerhalb der Gemeinde gepflanzt. Eine entsprechende Festsetzung enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 1.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Änderungsbereich keine seltenen Böden vor. Bei den Eingriffsflächen handelt es sich aufgrund der bisherigen Nutzung um einen Bereich mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz. Angrenzende geschützte Biotope sind mit der Planung berücksichtigt.

Der Teilbereich 1 wird als Wohnbaufläche überplant. Mit der Planung werden Versiegelungen auf den Grundstücken (durch Gebäude, Stellplätze u.ä.) ermöglicht. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 1 sieht die nachfolgend genannten Flächennutzungen und deren aus dem Plan ermittelten Flächengrößen vor:

Wohngebietsfläche	ca. 0,9 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,15 ha
Flächen für Ver- und Entsorgung	ca. 0,12 ha
Private Grünflächen (Zweckbestimmung ‚Knickschutz‘)	ca. 0,08 ha

Damit wird für den ca. 1,1 ha großen Teilbereich eine zulässige Versiegelung von ca. 0,49 ha möglich. Es ist eine Ausgleichsfläche im Verhältnis 1 : 0,5 zur Eingriffsgröße herzustellen. Dies führt zu einem Ausgleichserfordernis von ca. 0,24 ha.

Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1.

4 PLANUNGALTERNATIVEN

In den letzten zehn Jahren konnte sich die Gemeinde baulich nicht entwickeln, da bereits fast alle zusammenhängenden Grundstücke innerhalb der Ortslage als Lückenschlüsse bebaut wurden. An der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, da sie für andere Zwecke genutzt werden und aufgrund der geringen Entfernung zu einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich einer Bebauung als problematisch einzustufen sind.

Die Fläche im Norden (Teilbereich 2) steht aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Situation nicht zur Verfügung, da die zu erwartenden belästigungsrelevanten Geruchsstunden über dem

für Wohngebiete zulässigen Wert liegen. Sie wird aus diesem Grund der derzeitigen Situation entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Lage am westlichen Ortsrand Wagersrotts (Teilberich 1) bietet die Möglichkeit, eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Bebauungsstruktur wird hierdurch kompakter und fügt sich an die vorhandene Infrastruktur der umliegenden Bestandsstraßen ein. Alternative Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen stehen der Gemeinde Wagersrott nicht zur Verfügung.

In der Summe werden die zukünftigen Wohnbauflächen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und der Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden eine Bewertung nach A-RW-1 sowie ein Geruchsgutachten in der Planung berücksichtigt.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.

- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (hier insbesondere der Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text (Teil B) des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches vor Baubetrieb.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der in der verbindlichen Bauleitplanung beschriebenen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Zusammenfassung

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbauflächen schaffen. Im gleichen Verfahren wird die Darstellung einer Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan gestrichen.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 3,55 ha, welche zukünftig wie folgt im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- Der Teilbereich 1, mit einer Fläche von ca. 1,1 ha, wird als Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie im westlichen Bereich als Fläche für Ver- und Entsorgung gem. § 5 Abs.2 Nr. 4 BauGB dargestellt.
- Der Teilbereich 2, mit einer Fläche von ca. 2,45 ha, wird vollständig als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Teilbereich 1 ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Ver- und Entsorgung vorgesehen. Von der Nutzung des Wohngebietes und der Fläche für Ver- und Entsorgung sind keine Immissionen zu erwarten,

die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Die Vorbelastung durch Gerüche der in Wagersrott ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Demnach befindet sich fast der gesamte Teilbereich 1 unterhalb des zulässigen Geruchsimmissionswertes. Die geringfügige Überschreitung im Nordosten kann aufgrund der ortstypischen Dorfstruktur toleriert werden.

Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Teilbereich 1 umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die innerhalb und außerhalb der Planfläche liegenden Knicks werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt und können als geschützte Biotop gem. § 21 LNatSchG im Wesentlichen erhalten werden.

Die Rodung eines Knickdurchbruchs ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Knickrodung wird im Verhältnis 1 : 2 durch einen Lückenschluss ausgeglichen. Die Schließung der Lücke erfolgt dreireihig mit heimischen Gehölzen.

Innerhalb des zu rodenden Knickabschnittes stockt eine Eiche (Ø ca. 80 cm). Eine alternative Lage des Knickdurchbruchs wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 geprüft, konnte aber aufgrund der Gegebenheiten (Abstand zwischen Regenrückhaltebecken und Nachklärteich) nicht ermittelt werden. Die Rodung der Eiche erfolgt zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Verlust der Eiche wird durch fünf Ersatzbäume innerhalb der Gemeinde kompensiert.

Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Fläche: Der Teilbereich 1 wird bislang landwirtschaftlich genutzt und durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden. Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Schutzgut Boden: Im Teilbereich 1 sind durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche Versiegelungen möglich. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,24 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt. Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung im Teilbereich 1 nicht direkt betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt. Die Rohleitung des Wasser- und Bodenverbandes wird ebenfalls im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die bereits geringe Sickerleistung nicht zu erwarten. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen (Teilbereich 1) und der Darstellung des Bestands (Teilbereich 2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Teilbereich 1 durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 gemindert. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die umliegende Bebauung. Durch den vorhandenen Knick im Westen ist die Bebauung im Teilbereich 1 in die Landschaft eingebunden. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind im Teilbereich 1 nicht bekannt. Der denkmalgeschützte Holländerhof südlich des Teilbereiches ist aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung nicht betroffen. Die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen soll verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen. Zum Mittelspannungskabel kann kein benötigter Abstand von drei Metern eingehalten werden, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange für den Teilbereich 1 verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Umfeld des baulich genutzten Bereiches und der bisherigen Nutzung nicht als erheblich bzw. ausgleichbar zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszuge-

hen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

AMT SÜDERBRARUP (2018): Flächennutzungsplan - Ausschnitt: Gemeinde Wagersrott, Stand 56. Änderung, Dezember 2018.

AMT SÜDERBRARUP (1999): Landschaftsplan.

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.06.2024].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): **Vieljährige Mittelwerte** URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html [Stand: 06.06.2024].

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 06.06.2024].

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.

KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.

KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.

LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.

LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 22.03.2024.

LfU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1 Stand April 2024.

- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR: Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 06.06.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022a): Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie. URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html [Stand: 06.06.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Jahresbericht 2022 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz. Kiel. November 2022.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.10.2022 (GVOBl. 1002).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde mit Beschluss des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup vom gebilligt.

Süderbrarup, den

.....
Planungsverbandsvorsitzender